



# Betriebsanweisung

## Betrieb von Chemikalienlagern und Sonderabfall-Zwischenlagern

Stand 03/2021

### GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



- Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
- Einatmen konzentrierter Lösemitteldämpfe wirkt narkotisch und ist akut lebensgefährlich; Einwirken geringer Konzentrationen über einen langen Zeitraum kann zu Erkrankungen führen.
- Lösemittel entfetten und reizen die Haut und können dadurch Hauterkrankungen verursachen; einige Lösemittel werden auch über die Haut aufgenommen! Viele Lösemittel wirken reizend auf die Augen.
- Es muss davon ausgegangen werden, dass Chemikalien gesundheitsschädliche, giftige, ätzende, krebserregende und umweltschädliche Wirkungen haben können.
- Die Freisetzung wassergefährdender Stoffe kann langfristige Schäden für Boden und Gewässer verursachen.

### SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Das Betreten der Lagerräume durch Unbefugte ist verboten. Befugt ist nur, wer für den Betrieb des Lagers dienstliche Belange zu erfüllen hat. Der Zugang ist nur im Beisein des verantwortlichen Lagerleiters oder dessen Stellvertreters erlaubt. Alle Anlieferungen und Abholungen sind über die gesamte Dauer vom zuständigen Lagerleiter oder dessen Stellvertreter zu überwachen. Rauchen, Essen und Trinken ist im gesamten Lagerbereich verboten.



- Bei der Lagerung sind die Gefahrstoffe nach den folgenden Eigenschaften stets getrennt zu halten:
  - \* Chemische Sonderabfälle
  - \* Radioaktive Abfälle
  - \* Neuchemikalien
  - \* Druckgasflaschen
- Innerhalb jeder Gruppe sind die entsprechenden Zusammenlagerungsverbote zu beachten. Die Lagerräume für die unterschiedlichen Stoffe sind als Anhang beizufügen.
- Alle Gefahrstoffe dürfen nur in dafür geeigneten Räumen oder Digestorien umgefüllt werden.
- Die Verantwortung für die sachgerechte Lagerung obliegt dem Lagerleiter oder dessen Stellvertreter. Sämtliche Behälter sind aufrecht zu handhaben. Auf die Sauberkeit der Lagerräume ist zu achten.
- Es ist ein Lagerbuch zu führen. Im Lagerbuch sind die einzelnen Räume getrennt auszuweisen und es ist ständig auf dem aktuellen Stand zu halten. Das Lagerbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten: Stoffname, Menge, Gefährdungsmerkmale (Gefahrstoff-Verordnung, Betriebssicherheits-Verordnung). Bei Abfällen zusätzlich: Art und Menge des Abfalls, EAK-Nummer, Herkunft.



- Alle eingelagerten Gebinde mit Neuchemikalien sind nach Gefahrstoffverordnung bzw. Betriebssicherheitsverordnung zu kennzeichnen, bei Abfällen nach TRGS 201 (siehe Umwelt-Online) oder nach GGVS.
- Der Umschlag von Chemikalien und Abfällen darf nur im gesicherten und überdachten Bereich erfolgen. Transporte in allen übrigen Bereichen sind nur mit einem Wannenzug oder im bruchstabilen Übergefäß zulässig. Die Lagerung und Bereitstellung von Chemikalien oder Abfällen ist nur innerhalb der einzelnen Lagerräume zulässig.

## SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



- Alle mit dem Betrieb des Lagers beauftragten Personen und alle Bediensteten, die Gefahrstoffe abholen oder zur Einlagerung anliefern, müssen ihre persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, Handschuhe, Kittel) tragen. Im Lager ist an geeigneter Stelle entsprechende Schutzausrüstung aufzubewahren (Atemschutzmasken mit Mehrbereichskombinationsfilter, Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Vollschutz-brillen, spezielle Schutzkleidung wie Schürzen etc.).
- Im Lager oder in unmittelbarer Nähe sind stets genügend geeignete Bindemittel und Feuerlöscher bereit zu halten.
- Rettungswege und Notausgänge sind stets frei zu halten
- Die Brandmeldeanlage und die automatische CO<sub>2</sub>-Löschanlage müssen, soweit vorhanden, ständig betriebsbereit sein. Die Lüftungsanlage muss ständig in Betrieb sein. Die Mitarbeiter sind regelmäßig über den Inhalt der Betriebsanweisung für das Arbeiten in Bereichen mit automatischer Feuerlöschanlage zu belehren.
- Den Anweisungen des verantwortlichen Lagerleiters oder dessen Stellvertreters ist stets Folge zu leisten.

## VERHALTEN BEI STÖRUNGEN UND GEFAHREN



- Austretende Flüssigkeit sofort mit einem geeigneten Bindemittel binden.
- Menschenrettung geht in jedem Fall vor Sachrettung.
- Im Schadensfall den betroffenen Bereich abgrenzen und unbeteiligte Personen fernhalten.
- Eventuell entstehende Brände unmittelbar löschen, wenn es die Eigensicherung ermöglicht. Bei größeren Bränden die Handauslösung der Feuerlöschanlage des betroffenen Löschbereichs betätigen und das Gebäude sofort verlassen.
- Bei Beginn des Voralarms (akustisch und optisch) sind die von der Löschanlage erfassten Bereiche sofort zu verlassen. Bei CO<sub>2</sub>-Löschanlagen besteht Lebensgefahr durch Erstickung.
- Falls erforderlich, sind entsprechende Rettungsinstitutionen über die Notrufnummer 112 zu benachrichtigen.
- Der Immissionsschutzbeauftragte muss unmittelbar über alle Stör- und Schadensfälle informiert werden; eine schriftliche Meldung ist ebenfalls erforderlich.
- Nach der Freigabe sind die betroffenen Bereiche nach Weisung durch den Immissionsschutzbeauftragten aufzuräumen und zu säubern.

## ERSTE HILFE

## NOTRUF: 112



- Bei Kontakt verunreinigte Kleidung sofort ausziehen und Haut gründlich spülen. Bei Augenkontakt für mind. 15 min bei offenem Lid spülen. Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen und ein Arzt verständigen. Für Frischluftzufuhr sorgen.
- Bei Kontakt mit HF ist unverzüglich das Antidot (Calciumgluconat) anzuwenden und ein Notarzt zu informieren.

## INSTANDHALTUNG UND ENTSORGUNG

- Auf die Sauberkeit ist immer zu achten.
- Austretende Flüssigkeit sofort mit einem geeigneten Bindemittel binden und als gefährlicher Abfall (Verunreinigte Betriebsmittel) zu entsorgen. Lappen, die mit entzündlichen Abfällen getränkt sind dürfen nur in luftdichten Behältern gelagert werden.
- Fehlfunktionen sind unverzüglich mitzuteilen.
- Die jährlichen Wartungen sind einzuhalten.

### Anlage:

Betriebsanweisung/Unterweisung für das Arbeiten in Bereichen mit automatischer Feuerlöschanlage, falls erforderlich (PDF), Lageplan/Raumpläne, Lagerbuch/Gefahrstoff-Verzeichnis